



Bern, ...

Teilrevision der Verordnung über den Lufttransportdienst des Bundes

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 1 Bst. d und g

Der heutige Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung vom 24. Juni 2009 über den Lufttransportdienst des Bundes (V-LTDB; SR 172.010.331) nennt lediglich die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesgerichts. Neu soll auch die Präsidentin oder der Präsident des Bundesstrafgerichts sowie die Präsidentin oder der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts die Dienstleistungen des Lufttransportdienstes des Bundes (LTDB) beanspruchen können.

Der neu eingefügte Buchstabe g berechtigt die Bundesanwältin oder den Bundesanwalt inskünftig Dienstleistungen des LTDB zu beanspruchen.

Art. 2 Abs. 2 Bst. c und d

Gemäss dem heute geltenden Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der V-LTDB ist das Bundege richt zuständig für die Bewilligung der Beanspruchung von Dienstleistungen des LTDB für seine Mitglieder. Neu soll auch das Bundesstrafgericht sowie das Bundesverwaltungsgericht diese Kompetenz erhalten und für ihre Mitglieder Bewilligungen zur Beanspruchung von Dienstleistungen des LTDB direkt erteilen können.

Mit dem neu eingefügten Buchstabe d soll die Bundesanwaltschaft ebenso dafür zuständig sein, den ihr unterstellten oder zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bewilligung zur Beanspruchung von Dienstleistungen des LTDB direkt zu erteilen.

Zu änderndes Recht

Verordnung über die Gebühren des VBS

Anhang

Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung vom 8. November 2006 über die Gebühren des VBS (Gebührenverordnung VBS, GebV-VBS; SR 172.045.103) wird aufgehoben. Die darin enthaltenen Stundenansätze für Flugdienstleistungen der Luftwaffe sollen neu in den Weisungen des zuständigen Kommando Operationen festgelegt werden.



Art. 5 Abs. 3

Dieser Absatz verweist auf Ziffer 2 des Anhangs, welcher mit dieser Teilrevision aufgehoben wird. Damit wird er hinfällig und somit aufgehoben.

Der sachliche Zusammenhang zu den Lufttransportdienstleistungen des Bundes und die Stufengerechtigkeit sind gegeben.